

Benutzungs- und Entgeltordnung (Hausordnung) für das Gemeinschaftshaus der Gemeinde Holthusen

Dies Hausordnung gilt für das gesamte Gebäude; Holthusen, Schmiedestr. 5

§ 1 Allgemeines

Diese Hausordnung regelt die Rechte und Pflichten der Nutzer bei der Benutzung der Liegenschaft und des darauf befindlichen Gebäudes, der Anlagen und des Außenbereiches.

Bestandteil dieser Hausordnung sind

- die Gebührenordnung (s. Anlage 1)
- die Schließordnung (s. Anlage 2)
- die Brandschutzordnung (s. Anlage 3)
- die Parkplatzordnung (s. Anlage 4)
- Hinweise zur ersten Hilfe (s. Anlage 5).

§ 2 Eigentümer

Eigentümer des Gebäudes ist die Gemeinde Holthusen, vertreten durch die Bürgermeisterin. Diese Stelle nimmt das Hausrecht wahr und schafft allgemeine Regeln für eine gemeinsame Nutzung.

Ansprechpartner für die Belange der Hausverwaltung ist der Gemeindearbeiter.

§ 3 Nutzer

3.1. Die Bürgermeisterin

mit dem Gemeindebüro, der Gemeindevertretung und den Ausschüssen.

Ansprechpartner ist die Bürgermeisterin bzw. der Beauftragte für die Hausverwaltung. Dies betrifft im Erdgeschoss die Räume

- Nr. 101
- Nr. 102
- Nr. 103
- Nr. 104
- Nr. 105

3.2. Das Jugendzentrum;

Ansprechpartner ist der Betreuer. Dies betrifft im Obergeschoss die Räume

- Nr. 200
- Nr. 201
- Nr. 202
- Nr. 203

3.3 Die Freiwillige Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Holthusen;

Ansprechpartner ist der Wehrführer. Dies betrifft im Erdgeschoss die Räume

- Nr. 106
- Nr. 108
- Nr. 109
- Nr. 110

und im Obergeschoss die Räume

Nr. 204
Nr. 205
Nr. 206

3.4. Gemeinnützige Verbände, Vereine, Organisationen und Parteien.

3.5. Für Einwohner der Gemeinde Holthusen besteht die Möglichkeit der Nutzung des Versammlungsraumes der Gemeinde einschließlich Toiletten und Teeküche für private Anlässe nach rechtzeitiger Anmeldung bei der Bürgermeisterin.

3.6. Ferner können Einwohner der Gemeinde den Versammlungsraum der Gemeinde für gesellige Runden wie z.B. Spiele - Nachmittag bzw. – Abende an Werktagen (Montag bis Samstag) jeweils bis 22.00 Uhr nutzen.

Das gilt **ausschließlich** für ortsansässige Bürger.

Die Termine sind rechtzeitig in den im Gemeinde-Versammlungsraum aushängenden Terminplan einzutragen. Sollte es zu Terminkollisionen mit Anträgen für Familienfeiern kommen, so haben die Familienfeiern stets Vorrang.

Aus dem „Spielerkreis“ ist ein Schlüsselerantwortlicher (mit Telefonnummer) zu benennen und es ist eine Teilnehmerliste zu erstellen. Die Anträge sind an den Sozialausschuss der Gemeinde Holthusen zu richten und werden durch den Sozialausschuss abschließend beschieden. .

Der „Gästeschlüssel“ ist beim Jugendclubleiter Herrn Gröning nach vorheriger Absprache in Empfang zu nehmen und spätestens am nächsten Tag bis 18.30 Uhr dort wieder abzugeben. Dabei ist der Raum aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen, der Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Sollte hiergegen verstoßen werden, erlischt automatisch das Benutzungsrecht für den gesamten Spielerkreis.

3.7. Die Benutzung kann versagt werden

- wenn die Benutzung der Räume für den angefragten Zeitraum bereits anderen zugesagt wurde,
- keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht.

3.8. Die Übergabe an den Nutzer und Übernahme nach Benutzung der Räume erfolgt durch die beauftragte Person. Übergabe und Übernahme sind in einem Begleitbuch zu vermerken und durch Unterschrift zu bestätigen. Die Nutzer haben die Kenntnis über die Benutzungs- und Entgeltordnung mittels Unterschrift zu bestätigen.

§ 4 Allgemeine Nutzungsregeln

4.1. Rechte und Pflichten der Nutzer.

Jeder Nutzer hat die überlassenen Räume, Einrichtungen und Anlagen dem Nutzungszweck entsprechend zu nutzen.

Eine zweckentfremdende Nutzung ist grundsätzlich unzulässig. Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ist untersagt.

Die überlassenen Räume, Einrichtungen und Anlagen sind schonend zu behandeln, Schäden vom überlassenen Nutzungsgegenstand abzuwenden und aufgetretene Schäden umgehend der Eigentümerin zu melden.

Der Nutzer hat das Recht den Nutzungsgegenstand dem Zweck nach zu nutzen. Der Nutzer hat insbesondere die Brandschutzordnung, die Schlüssel- und Schließordnung, die Gebührenordnung, die Parkplatzordnung sowie die einschlägigen Rechtsnormen zu beachten und einzuhalten. Darüber hinaus hat der Nutzer für seinen jeweiligen Nutzungsbereich, soweit erforderlich, selbständig ergänzende Bestimmungen zu erlassen.

Soweit Nutzungsbereiche mit Hausschalter für elektrische Anlagen versehen sind, sind diese nach Verlassen des Nutzungsbereiches stromlos zu machen. (Auszuschalten)

4.2. Schutz vor Lärm und Belästigung

Bei der Inanspruchnahme des Nutzungsgegenstandes ist darauf zu achten, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch unzumutbaren Lärm oder andere störende Handlungen unterbleibt.

Um die Nachtruhe der Anwohner sicher zu stellen, müssen Unterhaltungen und Musikdarbietungen ab 22.00 Uhr vor dem Eingang und auf dem Grundstück unterbleiben. Die Lautstärke der Unterhaltungsmusik innerhalb des Hauses ist ebenfalls so zu regeln, dass keine Ruhestörung der Anwohner verursacht wird.

Es ist ferner nicht gestattet, Teile der Veranstaltungen, z.B. Polonäsen, auf dem Grundstück oder der angrenzenden Straße durchzuführen.

Für öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde Holthusen und der FFW Holthusen sind Ausnahmen zulässig.

4.3. Veranstaltungsende

Alle Veranstaltungen im gesamten Gebäude müssen grundsätzlich um 2.00 Uhr beendet sein. Ausnahmen sind bei der Eigentümerin zu beantragen und zu begründen.

4.4. Ordnung und Sicherheit

Für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit ist jeder Nutzer für seinen Nutzungsgegenstand zuständig.

Für durch den Eigentümer überlassene Schlüssel haftet der Nutzer.

Für die Reinigung des überlassenen Nutzungsgegenstandes ist der jeweilige Nutzer zuständig, soweit keine anderen Regelungen getroffen werden.

Die Reinigung hat in fachgerechter Weise zu erfolgen. Es sind nur umweltverträgliche und zugelassenen Pflegemittel zu verwenden.

4.5. Im Gemeinschaftshaus ist der Verkauf von Speisen, Getränken und anderen Waren grundsätzlich nicht gestattet. Gestattet ist nur die unentgeltliche Verabreichung von Speisen und Getränken im Rahmen von Familienfeiern.

Organe der Gemeinde, gemeinnützige Vereine und Verbände können zur Kostendeckung einen Deckungsbeitrag erheben.

4.6. Das Anzünden oder Am-Brennen-Halten eines Tabakerzeugnisses (Rauchen) im Gemeinschaftshaus der Gemeinde Holthusen ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit einem Hausverbot geahndet.

§ 5 Haftungsausschluss

Der Veranstalter haftet für alle eintretenden Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten.

Er stellt die Gemeinde Holthusen insbesondere von evtl. Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der zur Verfügung gestellten Räume ergeben, frei.

Der Veranstalter kann gegen die Gemeinde keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 6 Gebäudetechnische Anlagen

Die Bedienung, Überwachung und der Betrieb der gebäudetechnischen Anlagen erfolgt durch die Eigentümerin oder ihren Beauftragten.

§ 7 Abfälle

Abfälle sind auf eigene Rechnung zu entsorgen.

Sondermüll ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch den Verursacher zu lagern und zu entsorgen.

§ 8 Entgelte, Entgelthöhe

- (1) Für öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde werden keine Entgelte erhoben.
- (2) Für andere Veranstaltungen gilt die als Anlage 1 beigefügte Entgeltordnung.
- (3) Neben dem Nutzungsentgelt ist eine Kautions in Höhe von 100,00 € zu hinterlegen.
Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin.
- (4) Das Nutzungsentgelt ist vor Nutzungsbeginn in der Amtskasse des Amtes Stralendorf auf das Konto der Gemeinde Holthusen
Konto - Nr. 206 300; BLZ 230 641 07 bei der Raiffeisenbank Plate
unter Angabe des Verwendungszweckes und des Benutzers einzuzahlen.
Die Kautions ist bei der Schlüsselübergabe abzugeben bzw. zurück zu zahlen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Holthusen, den.....

Deichmann
Bürgermeisterin

Anlage 1
zur Hausordnung für das Gemeinschaftshaus der Gemeinde Holthusen

Gebührenordnung ((Amtsblatt 29.03.2006))

Nutzer	Gemeinderäume Räume Nr. 101 - 104	Schulungsraum FFW Räume Nr. 204 -205
1. Bürger der Gemeinde für private Anlässe	40,00 €	Keine Nutzung
2.1. ortsansässige Organisationen, gemeinnützige Vereine, Parteien für		
2.1.1.. Partei- und Vereinsarbeit *)	40,00 €	40,00 €
2.1.2.. Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter	40,00 €	40,00 €
2.2. ortsansässige Firmen *)	40,00 €	40,00 €
3.. Mitglieder der Gemeindevertretung, der FFW Holthusen und berufene Bürger	40,00 €	40,00 €

*) Auf Antrag können ortsansässige Vereine eine reduzierte Gebühr bezahlen, die durch den Hauptausschuss bzw. den Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr festzulegen ist.

Anlage 2
zur Hausordnung für das Gemeinschaftshaus der Gemeinde Holthusen

Schließordnung

1. Die an die laut Schlüsselliste übergebenen Schlüssel sind nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt und dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden.
2. Der Verlust eines Schlüssels ist durch den Schlüsselinhaber umgehend schriftlich an die Bürgermeisterin zu melden.
3. Wer das Haus verlässt hat sich davon zu überzeugen, dass alle Türen seines Bereiches (FFw; Jugendclub bzw. Gemeinde) und die Haupteingangstür verschlossen sind.
4. Der für private Feiern ausgegebene Schlüssel ist nur für die Benutzung durch die übernehmende Person zugelassen. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Dieser Schlüssel ist nach Beendigung der Reinigungsarbeiten zu dem bei der Übernahme vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben.

Kenntnis genommen am 20.12.2000:

Name	Unterschrift		Name	Unterschrift

Anlage 3
zur Hausordnung für das Gemeinschaftshaus der Gemeinde Holthusen

Brandschutzordnung

1. Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung gilt für das Gebäude Schmiedestr. 4; 19075 Holthusen.
Ihr unterliegen alle Nutzer der Liegenschaft, alle Besucher und alle Vertragsfirmen.
Die Eigentümerin überwacht die Einhaltung der Brandschutzordnung. Sie ist berechtigt die jeweiligen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

Ansprechpartner sind in der Reihenfolge:

Die Bürgermeisterin	Tel. 0172/31 031 61
Der Wehrleiter	Tel.
Der Gemeindearbeiter	Tel.

2. Vorbeugender Brandschutz

2.1. Personen, die dieser Brandschutzordnung unterliegen haben die Pflicht, durch größte Vor- und Umsicht zur Brandverhütung beizutragen.
Die Nutzer der Liegenschaft informieren sich über den Standort der Feuermeldeeinrichtung, der Feuerlöscher und über die Flucht- und Rettungswege.

2.2. Flucht- und Rettungswege sind jederzeit frei zu halten.

In Flucht- und Rettungswegen dürfen keine leichtentflammbaren bzw. brennbaren Gegenstände aufgestellt werden. Die Feuerlöscher müssen ständig und leicht zugänglich sein. Sie dürfen nicht entfernt oder zugestellt werden.

Türen, die selbständig schließen, dürfen nicht festgestellt werden.

2.3. Rauchverbote sind zu beachten.

Glimmende Streichhölzer, Asche und Tabakreste sind nur in geeignete nicht brennbare Behälter abzulegen. Dach-, Speicher- und Lagerräume dürfen nicht mit offenem Licht oder Feuer betreten werden.: Es ist nicht zulässig, feuergefährliche Stoffe in Fluren und Aufenthaltsräumen zu lagern.

2.4. Elektrische Geräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass keine Brandgefahr von ihnen ausgeht. Sie sind bei Verlassen des Raumes abzuschalten.
Schäden an elektrischen Anlagen dürfen nur von Fachkräften beseitigt werden.

3. Verhalten im Brandfall

3.1. In Brandfällen ist Ruhe zu bewahren!

3.2. Eine Brandmeldung hat unverzüglich an die Feuerwehr zu erfolgen: **Tel. 112.**

Die Meldung soll enthalten:

- wo brennt es
- was brennt
- besteht Gefahr für Menschen
- Name des Meldenden.

3.3. Retten von Menschen hat Vorrang vor einer Brandbekämpfung und Bergung von Sachgütern.

3.4. In geeigneter Form sind alle Personen in der Liegenschaft zu informieren.

Gefährdete Personen, insbesondere Behinderte oder Verletzte, sind aus dem Gefahrenbereich zu bringen.

3.5. Nach Möglichkeit und unter Beachtung der eigenen Sicherheit ist der Brandherd zu bekämpfen.

3.6. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Aufenthaltsbereich über die Fluchtwege zu verlassen.

3.7. Türen und Fenster eines brennenden Gebäudes bzw. Raumes sind geschlossen zu halten, Türen jedoch nicht verschließen.

3.8. Kann der Fluchtweg wegen Rauchentwicklung nicht benutzt werden,

- im Raum bleiben
- die Türen schließen, aber nicht absperren
- am geschlossenen Fenster auf sich aufmerksam machen.

3.9. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr hat der Brandschutzbeauftragte bzw. Verantwortliche für die Veranstaltung die Leitung an der Brandstelle.

Ab Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Leitung der Brandbekämpfung. Ihren Anweisungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Personen, die nicht zur Hilfeleistung benötigt werden, haben sich von der Brandstelle fern zu halten.

Anlage 4
zur Hausordnung für das Gemeinschaftshaus der Gemeinde Holthusen

Parkplatzordnung

1. Das Parken ist nur auf den entsprechend gekennzeichneten Stellen gestattet. Insbesondere ist es verboten vor der Fahrzeughalle ein Fahrzeug abzustellen.
2. Die Parkflächen sind nur in den gekennzeichneten Ausmaßen zu benutzen. Dabei ist darauf zu achten, dass die angezeigten Abgrenzungen der Stellflächen berücksichtigt werden.
3. Die Parkflächen dürfen nur zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden, solange der Fahrer sich im Gebäude aufhält bzw. an einer Übung oder einem Einsatz der FFW Holthusen teilnimmt.
4. Dauerparken ist nicht gestattet.
5. Der Parkplatz ist von jeder Art Verunreinigung frei zu halten.

Anlage 5
zur Hausordnung für das Gemeinschaftshaus der Gemeinde Holthusen

Hinweise zur ersten Hilfe

1. Jeder ist verpflichtet erste Hilfe zu leisten.
Die Hinweise auf den entsprechenden Hinweistafeln sind uneingeschränkt zu beachten.
2. In jedem Bereich des Gemeinschaftshauses (Feuerwehr; Jugendclub; Gemeinde) ist ein Unfalltagebuch zu führen. Auch kleinere Unfälle, die nicht zu einer ärztlichen Behandlung führen, sind in diesem Tagebuch zu vermerken.
3. Verantwortlich für das Führen des Tagebuches sind
 - für den Bereich Feuerwehr: der Wehrleiter
 - für den Bereich Jugendclub: der Betreuer
 - für den Bereich Gemeinde: die Bürgermeisterin.
 - bei privaten Feiern: der / die Nutzungsverantwortliche